

Umweltschutz nach ISO-Norm : das Verhältnis zwischen Unternehmen, Behörden und Zertifizieren

Autor(en): **Hofer, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association Suisse des Electriciens, de l'Association des Entreprises électriques suisses**

Band (Jahr): **89 (1998)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-902084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach einer Mitte letzten Jahres in Kraft getretenen Revision des Umweltschutzgesetzes können einige Vollzugsaufgaben der staatlichen Behörden an öffentlich-rechtliche und private Vereinigungen abgegeben werden. Dieser Beitrag schildert, wie eine zweckmässige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Behörden und Zertifizierern aussehen könnte.

Umweltschutz nach ISO-Norm

Das Verhältnis zwischen Unternehmen, Behörden und Zertifizierern

■ Jürg Hofer

Gut zehn Jahre nach der Einführung des Umweltschutzgesetzes und von etwa einem Dutzend darauf abgestützter Verordnungen wird heute mehr denn je die Frage gestellt, ob bzw. wie denn der Vollzug dieser rechtlich und technisch komplexen Gesetzgebung überhaupt funktionieren kann. Einerseits hört man immer wieder von Vollzugsexzessen (d.h. von widersinnigen, teuren und immer wieder ändernden Auflagen), andererseits behaupten viele Firmen, sie hätten noch nie einen Umweltschutz-Beamten gesehen. Das eine schliesst das andere keineswegs aus: Es ist durchaus möglich, dass viele Unternehmen, vor allem kleine und mittlere (KMU), von den Umweltschutzbehörden kaum oder nur selten kontrolliert werden. Und ebenso kann es sein, dass sich eine Behörde geradezu in einen Fall «verbeisst» und einen Betrieb intensiv «bearbeitet».

Überlagert wird das Ganze seit einiger Zeit durch wirtschaftliche Probleme vieler Unternehmen. Umweltschutzanliegen treten in den Hintergrund, die dazu nötigen Investitionen für Luftfilter oder Abwasservorbehandlungsanlagen werden als grosse Belastung empfunden. Gleichzeitig nehmen jedoch mehr und mehr Firmen ihre Verantwortung für die Umwelt ganz selbstverständlich wahr und versuchen von sich aus, alles Nötige zur Verminderung der Umweltbelastung zu unternehmen. Diese Firmen fordern dann aber von den Behörden eine gewisse Anerkennung ihrer Eigenverantwortung und lockere Zügel beim Vollzug.

Die Mitte letzten Jahres in Kraft getretene Revision des Umweltschutzgesetzes versucht nun, derartige Schritte auf beiden Seiten zu unterstützen, und zwar mit folgenden Instrumenten:

- Branchenvereinbarungen (Art. 41a USG)
- Auslagerung von Vollzugsaufgaben auf öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private (Art. 43 USG)
- Umweltzeichen oder Öko-Labels (Art. 43a USG)
- Umweltmanagement-Systeme und Öko-Audits (Art. 43a USG)

Alle diese Instrumente stossen in dieselbe Richtung: Behörden und Wirtschaft sollen sich nicht mehr als zwei erratische Blöcke gegenüberstehen, sondern mit Verständnis füreinander und kooperativem Verhalten die gleichen übergeordneten Ziele anstreben. Diese Richtung ist von beiden Seiten prinzipiell anerkannt worden. Bis zu ihrer konkreten und konsequenten Umsetzung werden allerdings noch einige Hürden zu nehmen sein.

Die ISO-Vereinigung

Für Fachleute aus der Verwaltung sind die ISO-Normen und die durch sie etablierten Strukturen neu und nicht immer durchschaubar. Die Normen werden von der weltweit tätigen, privaten ISO-Vereinigung (International Organization of Standardization) geschaffen und sind daher dem direkten Einfluss von Behörden oder politischen Instanzen entzogen. Und sie werden auch von privaten Vereinigungen in den einzelnen Ländern umgesetzt und vollzogen. In der Schweiz ist dafür die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) zuständig.

Adresse des Autors

Jürg Hofer, Dr. iur., Leiter der Stabsstelle
Umweltschutz BL, Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Innerhalb dieser Normenvereinigung gibt es eine Vielzahl von Abteilungen, Ausschüssen, Sektor-Komitees, Spezialisierten-Komitees, «Agreement Groups», Arbeitsgruppen usw., die für Aussenstehende und selbst für Fachleute völlig unübersichtlich sind.

Zusätzlich verwirrend an der ganzen Angelegenheit ist auch, dass prinzipiell jede Person, Firma oder staatliche Instanz in einem der SNV-Gremien mitmachen kann. Einzige Bedingung ist die Zahlung eines Jahresbeitrages von einigen hundert Franken. Und diese fast zufällig zusammengesetzten Gremien entscheiden dann im wesentlichen darüber, wie die ISO-Normen in der Schweiz vollzogen werden. Es ist kein vom Volk gewähltes Parlament und keine ebenso mit demokratischer Legitimation ausgestattete Regierung, welche hier eine Art Gesetzgebung betreibt und auf einen korrekten Vollzug achtet, sondern die direkt Betroffenen selbst. Interessenkonflikte können daher nicht a priori ausgeschlossen werden. Da jedoch das Instrument sehr rasch in Verfall geraten könnte und damit seiner Funktion beraubt würde, geben sich die Akteure Mühe, alles korrekt zu machen. Schon kleine Unsicherheiten (z.B. über die Auslegung einer Bestimmung) können bei dieser Konstellation aber zu grossen Problemen und Streitereien führen.

Die einzige behördliche Funktion hat das Eidg. Amt für Messwesen: Eine Abteilung dieses Amtes, die Schweizerische Akkreditierungsstelle, akkreditiert die Umweltgutachter. Sie muss sich dabei aber nach der von der Normenvereinigung festgelegten Auslegung der ISO-Normen richten. Interessanterweise ist hier nicht das Buwal zuständig, sondern das nicht gerade mit spezifischem Umweltwissen ausgestattete Amt für Messwesen. Auch das hängt mit der Charakteristik der ISO-Normen zusammen: Man hat sich international verpflichtet, die von einem Land akkreditierten Gutachter auch in anderen Ländern anzuerkennen. Damit man aber überall weiss, wer akkreditieren darf, musste jedes Land eine einzige, für alle ISO-Normen zuständige Behörde bestimmen. Und in der Schweiz ist das schon seit langer Zeit das auch für andere offizielle Prüfungen und Kalibrierungen zuständige Amt für Messwesen.

Das Verhältnis der Behörden zu den Zertifizierern

Das Verhältnis der Umweltbehörden zu den privaten Zertifizierern ist zweischneidig: Einerseits gehört die Arbeit der Zertifizierer zur auch aus Behördensicht absolut positiven Grundidee der

ISO-Norm 14001. Andererseits können die Zertifizierer auch eine Art Konkurrenz für die Behörden werden. Und wenn sie ihre Arbeit falsch machen, indem sie beispielsweise ungerechtfertigte Zertifizierungen vergeben, kann das für die Behörden unangenehme Folgen haben.

Aus dieser Ausgangslage ergeben sich aus Behördensicht zwei wesentliche Fragen bei der Zertifizierung von Umwelt-Management-Systemen (UMS):

1. die Qualität der Gutachter und
2. der Entscheid darüber, ob das geltende Umweltrecht eingehalten wird (die sogenannte legal compliance)

Zu Punkt 1: Es bestehen heute in breiten Kreisen gewisse Bedenken, ob die offiziell akkreditierten Umweltgutachter ausreichend qualifiziert sind. Als Zertifizierungsstellen akkreditiert worden sind bis heute nämlich vorwiegend Firmen, die bereits beim Qualitäts-Management mit dabei waren. Diese Firmen haben bis jetzt nicht den Eindruck vermittelt, dass sie von Umweltschutz sehr viel verstehen. Zwar haben sie sich mit einzelnen Umweltfachleuten verstärkt oder ihre bisherigen Leute wurden entsprechend ausgebildet. Aber ein breites und fundiertes Umweltwissen ist wahrscheinlich nicht überall vorhanden (persönlich hat der Autor allerdings einen guten Eindruck von den Personen gewonnen, mit denen er bis jetzt zu tun hatte). Wichtig ist hier: Die Kantone möchten die Anforderungen an qualifizierte Zertifizierungsstellen möglichst hoch setzen, denn man möchte bei den privaten «Konkurrenten» über ebenbürtige Partner verfügen.

Zu Punkt 2: Der heikelste Punkt für die kantonalen Behörden ist die «legal compliance», also die Frage, ob und wie der private Umweltgutachter festhalten kann und darf, dass der untersuchte Betrieb das geltende Umweltrecht einhält.

Im Zentrum der «legal compliance» steht das Problem, dass im Zertifizierungsverfahren eine private Firma einer anderen privaten Firma bescheinigt, sie habe ein Management-System, das der ISO-Norm 14001 entspricht. Diese Bescheinigung enthält mehr oder weniger direkt auch eine Aussage darüber, dass das zertifizierte Unternehmen die schweizerische Umweltschutzgesetzgebung einhält. Rein formell verlangt die ISO-Norm 14001 nicht ausdrücklich, dass das bestehende Umweltrecht eingehalten wird, und ein erteiltes Zertifikat kann das auch nicht bescheinigen. Die Norm verlangt aber, dass ein UMS «geeignet ist und Gewähr bietet, dass das Unternehmen die umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen einhält»¹.

In der Praxis bedeutet das, dass ein Zertifizierer stichprobenweise überprüfen muss, ob das Unternehmen die jeweils relevanten Umweltnormen einhält. Denn sonst ist ja das UMS offensichtlich ungenügend. Für diese Überprüfung braucht der Zertifizierer umfassende Kenntnisse über das Umweltrecht und über umwelttechnische Fragen.

Wiederum rein formell ist eine private Firma nach schweizerischem Recht nicht offiziell zur Aussage befugt, eine andere private Firma halte das Recht ein, und ihre Aussage hat rein rechtlich auch keine Relevanz. Eine private Zertifizierung kann deshalb den staatlichen Vollzug nie ersetzen. Nur die vom demokratischen System legitimierten Behörden können offiziell und mit den entsprechenden, der Rechtssicherheit dienenden Verfahren entscheiden, ob ein Betrieb die Gesetze einhält und welche Massnahmen er für eine Sanierung zu treffen hat. Auch verfügen nur Behörden über das staatliche Machtinstrument, um Auflagen durchsetzen zu können. Ungeachtet dessen hat die Aussage eines Zertifizierers, das Unternehmen entspreche den Anforderungen, jedoch in der Praxis (entsprechend der Grundidee der ISO-Norm 14001) eine politische und psychologische Bedeutung: Erhält ein Unternehmen die Zertifizierung, gilt nicht nur sein Umweltmanagement, sondern zwangsläufig auch sein Umweltverhalten als einwandfrei und im landläufigen Sinn als umweltrechtskonform. Das kann für die kantonalen Umweltbehörden sowohl im Einzelfall als auch generell Folgen haben, und zwar solche, die nicht im Sinne des Erfinders sind.

Wegen dieser Problematik wurde, auch vom Autor, vorgeschlagen, dass die Behörden auf irgendeine Weise am Zertifizierungsverfahren beteiligt sein sollten. Sie sollten zum Beispiel dem Unternehmen selbst oder dem Zertifizierer bestätigen, dass das Unternehmen das Umweltrecht einhält. Hier stellen sich jedoch mehrere Fragen:

- Darf eine Behörde der Zertifizierungsstelle (also einem privaten Betrieb) Auskünfte über die Einhaltung des Umweltrechts durch das Unternehmen erteilen?
- Darf und soll eine Behörde der Zertifizierungsstelle einen Teil ihrer immerhin gut bezahlten Arbeit (und Verantwortung!) abnehmen?
- Und schliesslich: Kann die Haltung der Behörde bei der Erteilung des Zer-

¹ Vgl. Ziff. 2.2 der Richtlinien zur Einhaltung des Umweltrechts. Publikation I in der Schriftenreihe «Umweltmanagementsysteme» der SNV, 1997.

tifikats überhaupt eine Rolle spielen? Konkreter: Könnte sich die Behörde gegen die Erteilung des Zertifikats wehren, wenn das Unternehmen in gravierender Weise gegen das Umweltrecht verstösst, etwa indem es eine Sanierung verzögert oder verweigert?

Diese Fragen und die immer stärker werdende Erkenntnis, dass Umweltmanagement-Systeme und deren Zertifizierung eine von den Behörden nicht beeinflussbare Angelegenheit privater Unternehmen und ebenso privater Zertifizierungsstellen sind, haben schliesslich zu einem Meinungsumschwung geführt: Die Umweltschutzbehörden sollen am Zertifizierungsverfahren grundsätzlich nicht beteiligt sein und ein erteiltes Zertifikat auch nicht offiziell anerkennen. Dies ist die logische Konsequenz aus der strikten Trennung zwischen behördlichem Gesetzesvollzug und der Anwendung der auf privater Basis entstandenen ISO-Normen. Das heisst nicht, dass die Behörden bei der Zertifizierung vollkommen aussen vor bleiben müssten. Eine Zusammenarbeit auf informeller Basis, etwa durch regelmässigen Erfahrungsaustausch, erscheint mittlerweile allen Beteiligten nützlich zu sein.

Entschärft wird die Problematik auch durch einen ganz wichtigen Grundsatz der Richtlinien. Nach Ziffer 2.1 bleiben nämlich die Verantwortungen auch bei einem Unternehmen mit einem zertifizierten Umweltmanagement-System genau gleich wie bisher:

- Die Verantwortung für die Einhaltung des Umweltrechts liegt beim Unternehmen.
- Die Verantwortung für die behördliche Kontrolle der Einhaltung des Umweltrechts liegt bei den Vollzugsorganen. Es gibt weder eine formelle Einschränkung der Kontrollen noch eine Beschränkung der Massnahmemöglichkeiten.

Das Verhältnis der Behörden zu den Unternehmen

In den Kantonen sind wir uns weitgehend darüber einig, dass das neue Instrument in der Beziehung zwischen Unternehmen und Behörden echte Vorteile und Chancen bietet: Die Industrie unternimmt schon deshalb freiwillig mehr Anstrengungen für den Umweltschutz, weil sie ein formelles Instrument hat, um sich der Öffentlichkeit als vorbildliches Unternehmen verkaufen zu können. Dieser Mechanismus kann in Zukunft auch andere Firmen zwingen, sich nach ISO-

Normen zertifizieren zu lassen, weil die Zertifizierung möglicherweise zu einem wichtigen Bestandteil des Unternehmensbildes in der Öffentlichkeit gehören wird. Unternehmen, die sich diesem Trend widersetzen, können dann auch auf ökonomischer Basis Nachteile erleiden, weil sie ihre Produkte nur noch erschwert verkaufen können. Das wäre die Ideal-situation. Aus ihr ergibt sich aber aus Sicht der Behörden das Risiko, dass Unternehmen sich Zertifikate erteilen lassen, die sie nie verdient hätten. Unser «Horror-szenario» Nummer 1 sieht zum Beispiel so aus:

Beispiel 1: Als die Vertreter des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU) wieder einmal bei der Firma A. Schwindel & Söhne vorsprechen, um mit ihr über den Zeitplan der längst fälligen Sanierungen zu verhandeln, legt ihnen der Direktor der Firma zufrieden ein Papier vor. Es handelt sich um ein Zertifikat eines vom Bund akkreditierten Unternehmens, in dem offiziell bestätigt wird, die Firma A. Schwindel & Söhne betreibe ein umfassendes Umweltmanagement-System nach der ISO-Norm 14001. Der Direktor schickt in der Folge die verdutzten Vertreter des AfU wieder nach Hause mit der Bemerkung, der Betrieb habe seine Hausaufgaben gemacht; er sei jetzt offiziell zertifiziert und gelte deshalb als vorbildlich und umweltverträglich. Die Sanierung sei gemäss dem Umweltmanagement-System so etwa in den Jahren 2010 bis 2020 vorgesehen.

Prinzipiell kann und sollte das Umweltmanagement-System allerdings doch eher positive Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Vollzugsbehörden und der Industrie haben, und zum Teil kann es die kantonalen Vollzugsorgane auch entlasten. Problematischer wäre es sicher dann, wenn die Auffassung entstehen würde, die Tätigkeit der Vollzugsorgane sei eigentlich überflüssig oder man könnte sie mindestens stark abbauen. Unser «Horror-szenario» Nummer 2 sieht dann wie folgt aus:

Beispiel 2: Die Firma Bruch AG schickt dem Amt für Umweltschutz eine Kopie des soeben erhaltenen ISO-14001-Zertifikats. Sie freut sich über ihre jetzt offiziell anerkannten Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und bittet das AfU, in Zukunft auf die bisherigen regelmässigen Kontrollen zu verzichten. Man habe jetzt ein eigenes Instrumentarium zur Kontrolle und werde das AfU bei Bedarf über die Resultate informieren. Dies sei sicher auch im Interesse der Behörde, die auf diese Weise ihren Kontrollaufwand reduzieren könne. Der Direktions-

präsident der Bruch AG, der gleichzeitig im kantonalen Parlament sitzt, habe dort im übrigen einen Vorstoss eingereicht, man möge den Personalbestand des AfU gelegentlich überprüfen, denn dieses Amt brauche sicher in absehbarer Zeit nicht mehr so viele Stellen, wenn jetzt immer mehr Firmen ihre Umweltmanagement-Systeme aufbauen.

Nach den bisherigen Erfahrungen läuft die Sache aber durchaus besser ab: In der Regel kommt der erste Kontakt zwischen Unternehmen und Behörden dadurch zustande, dass das Unternehmen beim Kanton anfragt, ob er ihm eine Liste des kantonalen Umweltrechts abgeben könne. Diese Anfragen können die Behörden regelmässig zum Anlass für weitergehende Gespräche nehmen. Nicht ganz glücklich sind wir dann allerdings, wenn uns ein (Bundes-)Unternehmen mit sehr vielen im Kanton verstreuten Anlagen einfach einen Fragebogen schickt, mit dem es ziemlich pauschal nach vorhandenen bzw. offenen Auflagen aus Bewilligungen und nach Gesetzesverstössen fragt.

Wir stellen uns nämlich nicht einfach die Beantwortung eines Fragebogens vor, sondern einen Dialog. Dieser Dialog sollte eigentlich im ureigensten Interesse des Unternehmens liegen. Er sollte im Verlaufe der Erarbeitung des UMS und vor der Zertifizierung mit den kantonalen Umweltschutzfachstellen durchgeführt werden und nach der bereits erwähnten Richtlinie folgende Punkte umfassen:

- Darlegung und allenfalls Absprache der Konzepte des Unternehmens zur Einhaltung des Umweltrechts,
- offene Punkte und Unklarheiten des Umweltrechts,
- den aktuellen Stand der behördlichen Bewilligungen, Bedingungen und Auflagen und von allfällig angeordneten Sanierungsmassnahmen,
- die vorgesehenen Verfahren für Meldungen des Unternehmens an die Behörden und für die interne Registrierung von Abweichungen,
- die vorgesehene Notfallplanung,
- den Stand derzeitiger Umweltbelastungen durch das Unternehmen und seine Absichten, die Belastung zu vermindern,
- die Vorstellungen beider Seiten über zukünftige, regelmässige Kontakte und gegenseitige Informationen.

Behördenbeteiligung am Zertifizierungsverfahren?

Wie sollen die Behörden auf ein Zertifizierungsverfahren und ein erteiltes Zertifikat reagieren? Die Behörden sollen

sich im Idealfall zurückhaltend interessiert verhalten: Wenn sich ein Unternehmen, das ein UMS aufbauen will, bei ihnen meldet, sollen sie ihm die Informationen vermitteln, die das Unternehmen braucht, und vor allem sollen sie auf den Dialog mit dem Unternehmen eingehen. Sie sollen dem Unternehmen aber nicht darlegen und schon gar nicht vorschreiben, was es für eine Zertifizierung zu leisten hat. Wird der Dialog von beiden Seiten richtig geführt, können auch beide ihren Nutzen daraus ziehen: Das Unternehmen wird von berufener Hand auf Stärken und Schwachpunkte hingewiesen, und die Behörde erfährt Dinge, die ihr sonst eventuell gar nicht bekannt würden. Zwischen dem einleitenden Dialog und der Zertifizierung finden in der Regel keine Kontakte mehr zwischen Unternehmen und Behörden statt. Selbstverständlich sollen die Behörden für Fragen zur Verfügung stehen. Was sie allerdings nicht können, ist lange Abklärungen über Detailfragen treffen. Das ist Aufgabe des Unternehmens selbst. Obwohl bei der Zertifizierung selbst keine Behörde beteiligt ist, kann man jetzt aber feststellen, dass eigentlich alle Beteiligten ein Interesse daran haben, wenn ein Behördenvertreter mindestens stundenweise am Audit teilnimmt. Diese – natürlich freiwillige – Zusammenarbeit kann dem Dialog zwischen Wirtschaft und Behörden dienlich sein.

Wenn dann ein Unternehmen sein UMS eingeführt hat und es zertifiziert ist, kann es im Kontakt mit den Behörden verschiedene Vorteile erzielen. Grundlage dafür ist, dass ein Unternehmen mit einem Umweltmanagement-System besser und ganzheitlicher über sich selbst und seine Auswirkungen auf die Umwelt Bescheid weiss. Das führt dazu, dass auch die Umweltschutzbehörden die Möglichkeit (und Verpflichtung) zu einem ganzheitlichen Vollzug haben: Die Behörden haben sich weniger an punktuellen Aktivitäten des Unternehmens zu orientieren als an einer längerfristigen Planung, die beiden Seiten einen optimalen Mitteleinsatz erlaubt. Bei diesem Ansatz geht es auch nicht darum, einem Unternehmen irgendwelche unkoordinierten Vollzugserleichterungen zu gewähren. Vielmehr geht es um konkrete, in einem Gesamtsystem enthaltene Möglichkeiten zur Entlastung von Unternehmen und Behörden. Sie sind in Ziffer 7.3 der Richtlinien aufgeführt:

Berichte und Datenerhebung: Die Behörde kann auf Messungen und Kontrollen des Unternehmens abstellen, falls diese in einer Form durchgeführt werden,

die für die Behörde interessante Resultate erbringt, und wenn sie der Behörde regelmässig zugestellt werden.

Kontrollen: Wenn das Unternehmen der Behörde regelmässig Informationen zukommen lässt, kann diese, sofern keine gesetzlichen Kontrollintervalle bestehen, ihre eigenen Routinekontrollen auf gelegentliche Stichproben beschränken.

Sanierungen: Sanierungen können zeitlich und inhaltlich nach einem Gesamtkonzept durchgeführt werden, das einerseits ermöglicht, ökologische Prioritäten zu setzen, andererseits den Einsatz der finanziellen und personellen Mittel zu optimieren. In Einzelfällen können auch Erleichterungen (vor allem zeitliche Erleichterungen) eher gewährt werden. Sanierungen können zudem vereinbart werden, und auf formelle Verfügungen kann zum Teil verzichtet werden. Auch können behördliche Abnahmekontrollen erleichtert werden.

Bewilligungen für neue Bauten und Anlagen: Das Vorhandensein von grundlegenden Informationen über das Unternehmen und seine Anlagen erleichtert die Vorbereitung von Bewilligungsgesuchen und die Prüfung durch die Behörden. Die Behörde hat nämlich schon vor dem Bewilligungsgesuch umfassendere Informationen, welche ihr die Beurteilung erleichtern, und vor allem muss sie weniger zeitraubende Rückfragen stellen.

Ansprechpersonen: Die Behörden sollen qualifizierte Ansprechpersonen bezeichnen, die vor allem bei Kantonen mit dezentraler, auf mehrere Ämter verteilter Umweltverwaltung den ganzheitlichen Vollzug gegenüber dem Unternehmen koordinieren.

Die hier genannten Änderungen können den Unternehmen spürbare Erleichterungen bringen. Sie führen aber letztlich nicht zu verringerten Kontrollmöglichkeiten der Behörden. Diese behalten unverändert ihre Kompetenzen, und es obliegt ihnen, eine sinnvolle Kontrollstrategie zu erarbeiten. Laschere Grenzwerte oder die generelle Aufhebung von Kontrollen sind daher nicht zu erwarten.

In diesem Zusammenhang erhält nun eine Idee Bedeutung, die im Kanton Solothurn entwickelt worden ist: die sogenannte Kooperationsvereinbarung. In einer solchen Vereinbarung machen ein Unternehmen mit einem Umweltmanagement-System (es muss nicht unbedingt zertifiziert sein) und die Behörden im wesentlichen folgendes miteinander ab:

– Welche umweltrelevanten Daten müssen vom Betrieb erhoben werden? Wie häufig geschieht das?

- Welche Daten liefert er wann den Behörden?
- Welche Umweltziele verfolgt der Betrieb (innerhalb der Gesetzgebung, aber eventuell auch darüber hinaus)?
- Was wird – sofern nötig – bis wann saniert?
- Wie oft trifft sich der Betrieb mit welchen Behörden für einen Informations- und Erfahrungsaustausch oder für neue Zielvereinbarungen? Wie häufig findet ein Audit statt?

Eine solche Vereinbarung kann sowohl für die Industrie als auch für die Behörden Vorteile bringen. Aus betrieblicher Sicht gilt:

- Die zu erhebenden oder an die Behörden zu liefernden Daten sowie allfällige Sanierungen werden nach einem ganzheitlichen Konzept festgelegt. Der Betrieb muss nicht mit ganz unterschiedlichen Ämtern, Abteilungen und Personen, die alle ihre eigene Tätigkeit für die wichtigste halten, jeweils einzeln verkehren.
- Der Betrieb hat eine gewisse Sicherheit, dass die Behörden nicht immer wieder Neues verlangen.
- Bei den Behörden kann eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, eventuell steigt sogar der Anreiz, wie in St. Gallen die Behördenstrukturen stärker auf die Bedürfnisse der Industrie auszurichten (heute geht es in den meisten Kantonen allein nach Umweltbereichen).
- Der Betrieb verschafft sich sowohl bei den Behörden als auch in der Öffentlichkeit ein besseres Image: seine Eigenverantwortung wird offiziell anerkannt.

Für die Behörden können sich aus der Vereinbarung folgende Vorteile ergeben:

- Was heute in Einzelfällen und meist inoffiziell gemacht wird, erhält einen öffentlichen und offiziellen Charakter.
- Die Behörde weiss offiziell, dass der Betrieb bereit und in der Lage ist, seine Eigenverantwortung wahrzunehmen.
- Die Behörde kann ihre Kontrollen auf ein Minimum reduzieren, behält aber die Möglichkeit, jederzeit einzugreifen: bei Klagen und Ereignissen, aber auch mit Stichproben zur Überprüfung der Eigenverantwortung.
- Auch die Behörde erhält tendenziell ein besseres Image bei der Wirtschaft und in der Öffentlichkeit.

Wir haben die Idee in den Verwaltungen von Baselland und -Stadt bereits diskutiert. Die Mehrheit hält die Kooperationsvereinbarung für ein verlockendes

Instrument, das für beide Seiten Vorteile bietet. Andererseits wurde aber auch betont, dass der Aufwand für eine solche Vereinbarung nicht ganz unerheblich ist. Wir haben jetzt eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der beiden Verwaltungen und der Handelskammer beider Basel eingesetzt. Ziel ist es, ein baslerisches Muster für eine solche Vereinbarung zu entwerfen, das dann für die einzelnen Unternehmen, am besten gleich für ganze Branchen übernommen werden kann. Das bisherige Echo der Wirtschaft ist sehr positiv, und wir hoffen, dass wir schon im Verlaufe der nächsten Monate die ersten Kooperationsvereinbarungen abschließen können. Voraussichtlich wird das zunächst mit Firmen gelingen, die ein eigenes Umweltmanagement verfolgen, aber keine ISO-Zertifizierung besitzen.

Aus den vorangehenden Erläuterungen ergibt sich folgende Quintessenz:

Die Behörden sollen sich zwar nicht direkt an der Einführung eines betrieblichen Umweltmanagement-Systems und an der Erteilung des ISO-14001-Zertifikats beteiligen. Sie sollen entsprechende Bemühungen eines Unternehmens aber sehr wohl zur Kenntnis nehmen und darauf auch reagieren. Es ist nämlich klar festzuhalten, dass ein von einem Unternehmen konsequent und im Sinne der ISO-Norm 14001 angewandtes Umweltmanagement-System mehr Umweltschutz bedeutet, als die bestehende Gesetzgebung vorschreibt. Die ISO-Norm 14001 will von ihrer Idee her denn auch die staatlichen Instrumente zum Schutz

der Umwelt ergänzen und nicht konkurrieren. Die Umweltschutzbehörden sollten deshalb dem Instrument an sich positiv gegenüberstehen und Firmen, die es anwenden wollen, unterstützen. Sie sollen sich aber ebenso eindeutig und vehement gegen Missbräuche wenden, die allenfalls mit diesem Instrument verknüpft werden. Solche Missbräuche liegen insbesondere dann vor, wenn das Instrument zum Etikettenschwindel ver-

kommt, wenn also Zertifikate erteilt werden, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Es darf indessen mit einer gewissen Beruhigung festgestellt werden, dass die direkt involvierten Kreise an der Bekämpfung solcher Missbräuche noch fast mehr interessiert sind als die Behörden, denn Missbräuche würden das Instrument an sich grundsätzlich in Misskredit bringen. Und dann würde es gar niemandem mehr nützen.

Protection de l'environnement

La relation entre les organismes de certification privés et les administrations publiques

Les administrations de la protection de l'environnement accusent fondamentalement une position positive à l'égard des systèmes de management de l'environnement et de leur certification selon la norme ISO 14 001: celui qui aménage un tel système est en principe disposé à percevoir sa responsabilité à l'égard de l'environnement et à pratiquer plus de protection de l'environnement que ce qui est strictement nécessaire. Dans la vue des autorités, ce système contient un certain risque inhérent aux structures de droit privé des normes ISO (les normes sont établies pour une bonne part par ceux qui les mettent ensuite en œuvre) et dans de possibles abus (certification illégale).

Les administrations ne peuvent pas simplement offrir aux établissements au bénéfice d'un système de management de l'environnement des allègements pour l'exécution (valeurs-limites supérieures ou délais d'assainissement plus longs). Mais elles peuvent accorder à de tels établissements, du fait d'une vue globale, plus de marge de manœuvre. Dans les deux cantons bâlois, des représentants de milieux économiques et des administrations développent actuellement un modèle d'une dite convention de coordination. Sur la base de telles conventions de coopération, les administrations pourraient reconnaître officiellement la propre responsabilité d'un établissement et s'en remettre en grande partie à son autocontrôle ainsi qu'aux informations qui en résultent.

Vom Allgemeinpraktiker BKS: Kommunikationskabel, Koaxial- und Twinaxial-Kabel, Elektronik- und Steuerleitungen, Sonderleitungen, F.O.-Kabel, Anschluss-Systeme. Von der Einbaudose zum Verteilerschrank, vom Balun bis zum Gigabit Switch... Fortsetzung folgt. Verlangen Sie doch unsere Produkteübersicht.

Hertz-Fitmacher



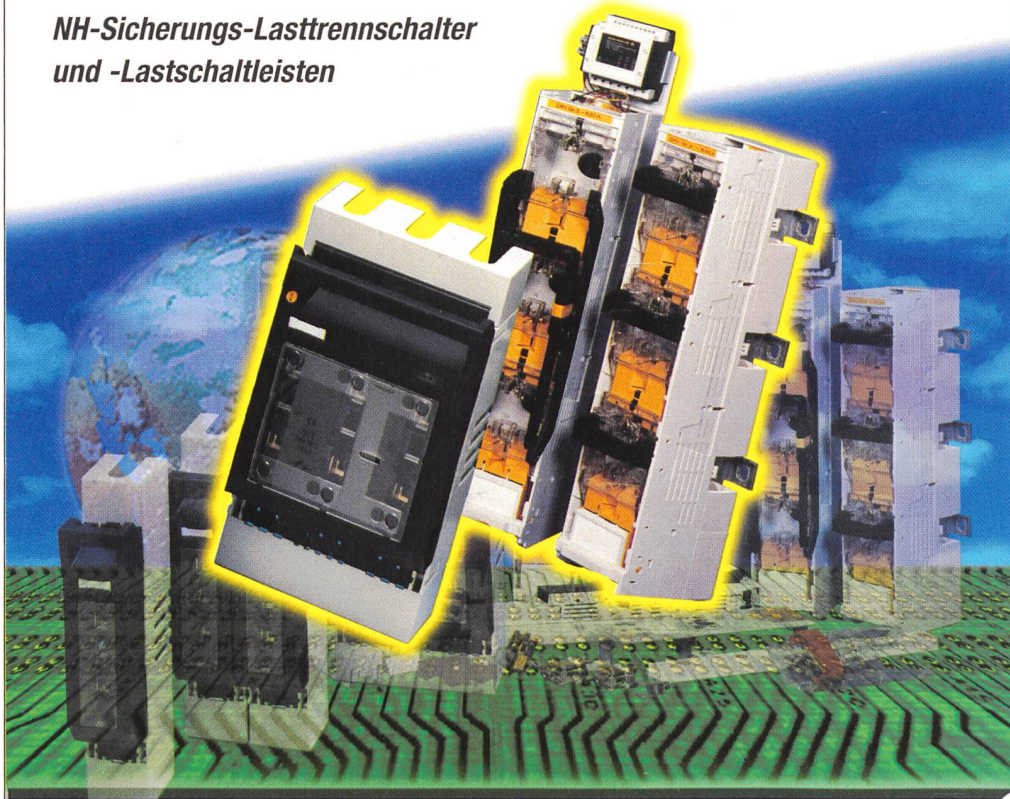
BKS Kabel-Service AG
Fabrikstrasse 8
CH-4552 Derendingen
Tel: +41/32-681 54 54
Fax: +41/32-681 54 59

BKS Kabel-Service AG
Chemin de la Sallaz
CH-1400 Yverdon-les-Bains
Tel: +41/24-423 94 09
Fax: +41/24-423 94 10

BKS
Plug in High-Tech!

Last schalten, dass es eine Lust ist

NH-Sicherungs-Lasttrennschalter und -Lastschaltleisten



Mit den bewährten NH-Geräten wird die Arbeit nicht zur Last:

NH-Sicherungs-Lasttrennschalter

- Konsequent berührungssicher durch Übergreifschutz
- Hohes Kurzschlusseinschalt- und Nennausschaltvermögen
- Direktmontage auf 40er und 60er Sammelschienensysteme
- 1, 2 und 3polige Schalter lieferbar

NH-Sicherungs-Lastschaltleisten

- Vollkommener Berührungsschutz in jeder Schaltstellung
- Gleichzeitiges Schalten aller 3 Phasen bei 3polig schaltbaren Leisten
- Sichtbare Trennung durch Parkstellung der Einschwenkvorrichtung
- Kabelanschluss oben oder unten wählbar

Verlangen Sie Unterlagen

Rockwell Automation AG
Verkaufs- und Supportzentrum
Gewerbepark, 5506 Mägenwil

Tel. 062 889 77 77

Fax 062 889 77 66

 **Rockwell** Automation

Vereint führende Marken der industriellen Automation
Allen-Bradley • Sprecher+Schuh • Reliance Electric